

# **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover**



Hannover, 25. November 2002

**Nr. 9/2002**

## **Inhalt:**

### **Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

in der Fassung vom 04.07.2000 (Verkündungsblatt Nr. 10/2000  
mit Ergänzung vom 27.11.2001 (Verkündungsblatt Nr. 25/2001)  
mit Änderung durch Senatsbeschluss vom 04.11.2002

Herausgeber:  
Der Präsident  
der Hochschule für Musik  
und Theater Hannover  
Emmichplatz 1  
30175 Hannover

# Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover

## § 1

### Verleihung Promotionsgrad

- (1) Die Hochschule für Musik und Theater Hannover verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Journalistik und Kommunikationswissenschaft, der Musikpädagogik, der Musikwissenschaft und der Philosophie.
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (3) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
  - a) eine Dissertation, deren Gegenstand zu den unter § 1 Absatz 1 genannten Gebieten gehört
  - b) eine mündliche Prüfung: Näheres regelt § 7.

## § 2

### Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete darstellen.
- (2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuss (§ 3). In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf enthalten.
- (3) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei besonderer Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäss § 4 und § 5 darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung des Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber vom Promotionsausschuss vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation festzustellen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so wird eine gemeinsame Promotionskommission bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

## § 3

### Promotionsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Der Senat der Hochschule setzt für die Durchführung der Promotionsverfahren sowie zur Mitwirkung an der Disputation einen Promotionsausschuss ein. Ihm gehören mindestens drei Professorinnen/ Professoren der Hochschule für Musik und Theater Hannover, die ein Fach in den in § 1 Absatz 1 genannten Gebieten vertreten, als Mitglieder an. Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Präsidentin/der Präsident der Hochschule; vertritt dieser nicht eines der in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete, so führt eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, falls er zu diesem Kreis der Professorinnen oder

- Professoren gehört, oder die bzw. der dienstälteste dieser Professorinnen/Professoren den Vorsitz.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zulassung zur Promotion gemäß § 5. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich die Entscheidungen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach Absatz 3 mit. Der Promotionsausschuss berichtet dem Senat.
  - (3) Für jedes Promotionsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Der Promotionsausschuss kann als Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen berufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder ein/e von ihr/ihm benannte/r Vertreterin oder Vertreter. Der Prüfungskommission gehören an:
    - a) ein Mitglied des Promotionsausschusses
    - b) die Erstreferentin/der Erstreferent
    - c) die Korreferentin/der Korreferent
    - d) ggf. nach Wahl des Prüfungsablaufs (siehe § 7 Abs. 3) je eine Prüferin/ein Prüfer der gewählten Fächer
  - (4) Sofern durch das Thema der Dissertation ein anderes Fachgebiet berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist in der Regel die Beteiligung einer zuständigen Vertreterin/eines zuständigen Vertreters des anderen Faches erforderlich.

#### § 4 Promotionsfächer

- (1) Als Promotionshauptfach können Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Musikpädagogik, Musikwissenschaft, sowie Philosophie gewählt werden.
- (2) Als Nebenfächer kommen grundsätzlich alle wissenschaftlichen Fächer in Frage, die an der Hochschule für Musik und Theater Hannover, an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren vertreten sind.
- (3) Entsprechend der Wahl des Prüfungsablaufs wird die Promotion mit folgender Fächerkombination durchgeführt:
  - a) Hauptfach und zwei Nebenfächer oder
  - b) ein Hauptfach bei besonderen Voraussetzungen in Verbindung mit § 5, Abs. (1) und § 7, Abs. (3), 2.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Promotionsgesuch

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion ist ein Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Maßgabe der **Anlage 1**.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem Abschluss in einem anderen als in **Anlage 1** aufgeführten Studiengang zulassen. Bewerberinnen oder Bewerber, die ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Dies

geschieht in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen, in der Regel 30 Semesterwochenstunden umfassenden Studiums der für das wissenschaftliche Fachgebiet der Dissertation erforderlichen Fächer sowie durch eine nachfolgende, qualifizierte Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer abgenommen, die die in § 1 Abs. (1) genannten Promotionshauptfächer an der Hochschule für Musik und Theater Hannover vertreten und vom Promotionsausschuss bestellt wurden. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und dauert zwei Stunden. Sie kann einmal wiederholt werden.

- (3) Erforderliche Studienleistungen nach **Anlage 1**, die an anderen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit angerechnet.
- (4) Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel die Ablegung von bestimmten Kenntnisprüfungen oder das Nachholen bestimmter Zulassungsvoraussetzungen nach **Anlage 1**.
- (5) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, nachzuweisen.
- (6) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
  - a) ein Abriss des Lebenslaufes und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
  - b) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung;
  - c) je nach gewähltem Hauptfach der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß **Anlage 1**.
  - d) die erforderlichen Studiennachweise;
  - e) ein amtliches Führungszeugnis;
  - f) ein Vorschlag für eine/einen Erstreferentin/Erstreferenten und die Mitteilung, ob und mit welcher Professorin/welchem Professor eines wissenschaftlichen Faches an dieser Hochschule der Gegenstand der einzureichenden Dissertation vereinbart wurde;
  - g) eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem Zustand. Der Dissertation muss die eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, dass die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat. Die Dissertation ist in fünf gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen eines in dauerndem Besitz der Hochschule verbleibt;
  - h) eine eidesstattliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und ggf. eine Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einsichtnahme in diese Unterlagen;
  - i) die Angabe zur Wahl des Ablaufs der mündlichen Prüfung nach §7, Abs. (3), Ziffer 2.;
  - j) Ggf. der Vorschlag je einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers als Prüferin/Prüfer für die Teilprüfungen. Schlägt die Kandidatin/der Kandidat als Prüferin/Prüfer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für Nebenfächer vor, die nicht an der Hochschule für Musik und Theater Hannover, sondern an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule hauptamtlich tätig sind, so ist dem Vorschlag auch deren Erklärung über ihre Bereitschaft zum Abnehmen der Prüfung beizufügen.

## § 6 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss ernennt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit eine Erstreferentin/einen Erstreferenten und eine/einen oder zwei Korreferentinnen/Korreferenten sowie Prüferinnen/Prüfer für die Nebenfächer. Die Referentinnen oder Referenten sowie Prüferinnen und Prüfer müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Hierzu zählen Professorinnen und Professoren, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Musik und Theater Hannover oder anderer künstlerisch-wissenschaftlicher oder wissenschaftlicher Hochschulen.
- (2) Die Referentinnen/Referenten erstatten innerhalb angemessener Frist schriftlich Bericht und schlagen im Falle der Annahme der Dissertation die Note vor: rite ("genügend", 4), cum laude ("gut", 3), magna cum laude ("sehr gut", 2) oder summa cum laude ("mit Auszeichnung", 1). Die Referentinnen/Referenten können bei dem Promotionsausschuss beantragen, die Annahme der Dissertation von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen. Den Eingang der Referate teilt die Hochschulleitung den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission mit. Gleichzeitig werden für Angehörige der wissenschaftlichen Professorengruppe die Berichte der Referentinnen/Referenten für die Dauer von zwei Wochen im Vorzimmer der Präsidentin/des Präsidenten zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt
- (3) Haben alle Referentinnen/Referenten die Ablehnung der schriftlichen Arbeit vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt. Bei Ablehnung durch einzelne Referentinnen/Referenten entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung. Er kann auch die Dissertation mit inhaltlichen und zeitlichen Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben. Kommt kein einstimmiges Urteil zustande, so wird durch den Promotionsausschuß mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt. Nach Eingang des/der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen der Referenten. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit wird wie folgt festgelegt: bei einem Notendurchschnitt bis 1,33 summa cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 magna cum laude, bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 cum laude und bei einem Notendurchschnitt bis 4,0 rite.
- (5) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Berichten zu den Akten zu nehmen.
- (6) Der Bewerberin/dem Bewerber ist die Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule mitzuteilen. Die Mitteilung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des Promotionsgesuchs erfolgen. Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 7 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die eingereichte Dissertation angenommen, so hat die Hochschulleitung unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung anzusetzen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die mündliche Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) Die Hochschulleitung lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin durch Anschreiben an die Prüfungskommission und durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

(3) Es stehen folgende Prüfungsabläufe zur Wahl:

1. Mündliche Prüfung in drei Teilprüfungen (Rigorosum): In Journalistik und Kommunikationswissenschaften, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, sowie Philosophie eine Prüfung im Hauptfach von 60 Minuten Dauer und je eine Prüfung von 30 Minuten Dauer in den beiden Nebenfächern.
  2. Mündliche Prüfung in Form der Disputation: Wenn der erste wissenschaftliche Studienabschluß eines Kandidaten/einer Kandidatin im späteren Promotionsfach die Gesamtnote "sehr gut" (1,0) ausweist, kann das Promotionsstudium ohne Nebenfächer mit einer öffentlichen Disputation abgeschlossen werden. Die Disputation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von mindestens 40, höchstens 45 Minuten haben und die zentrale These (die zentralen Thesen) der Dissertation - nicht nur für Spezialisten - verständlich darlegen sowie aus der mit der Dissertation geleisteten Forschung heraus begründen. Die unmittelbar anschließende wissenschaftliche Diskussion, in der auch Fragen zum weiteren Umkreis des Promotionsfachs gestellt werden können, soll sich über mindestens 75, höchstens 90 Minuten erstrecken. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und gibt sowohl den Mitgliedern von Promotionsausschuß und Prüfungskommission als auch allen hauptamtlich an der Hochschule tätigen Vertreterinnen und Vertretern wissenschaftlicher Fächer sowie eventuell herangezogenen auswärtigen Gutachtern Gelegenheit, Fragen zu stellen.
- (4) Die Teilprüfungen nach Abs. (3) 1. sollen innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgelegt werden. Über Bestehen und Benotung der Teilprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unmittelbar im Anschluß an die jeweilige Teilprüfung. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Bestehen oder Nichtbestehen jeder abgelegten Teilprüfung unmittelbar im Anschluß an die der Prüfung folgende Kommissionsberatung mit. Im Fall des Nichtbestehens einer Teilprüfung (und damit der mündlichen Prüfung als Ganzer) hat die Hochschulleitung der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (5) Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Es gelten die gleichen Noten wie für die Beurteilung der Dissertation sowie das gleiche Mittelungsverfahren (§ 6 Abs. (5)) . Ist die mündliche Prüfung in Form von drei Teilprüfungen bestanden, so legt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung als Ganzes fest.
- (6) Die Entscheidung über Bestehen und Benotung der Disputation erfolgt unmittelbar im Anschluß an die wissenschaftliche Diskussion durch nichtöffentliche Sitzung der Prüfungskommission. Stimmrecht haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Prüfungskommission angehören, sowie die auswärtigen Gutachter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für die Note gilt das Mittelungsverfahren von § 6 Abs.(4) der ungemittelten Werte. Unmittelbar im Anschluß an die Sitzung der Prüfungskommission teilt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Disputation mit. Ist die Disputation nicht bestanden, so hat die Hochschulleitung der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides bei der Hochschulleitung schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach sechs Wochen und muss spätestens vor Ablauf von einem Jahr wiederholt werden.

- (8) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber einer mündlichen Teilprüfung oder der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz (1) festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Hochschulleitung.

## § 8 Gesamtprädikat

- (1) Ist die gesamte mündliche Prüfung abgelegt und bestanden, so hat die Prüfungskommission alsbald zusammenzutreten und das Gesamtprädikat der Promotion festzulegen. Dabei werden die Dissertation und die gesamte mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. Innerhalb der mündlichen Prüfung werden die Prüfung im Hauptfach und die Prüfungen in den Nebenfächern im Verhältnis 2:1:1 gewichtet. § 6 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Gesamtprädikat unverzüglich mit.

## § 9 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis des Promotionsausschusses erforderlich. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers durch Beschluss die Erlaubnis für Druck und Ablieferung der Dissertation in gekürzter bzw. überarbeiteter Fassung erteilen.
- (3) Der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser über das für die Prüfungsakten der Hochschule erforderliche Exemplar hinaus der Hochschulbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare abliefern:
- 80 Exemplare (Selbstverlag) in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
  - drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin/ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Microfiches. In diesem Fall überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,
  - 30 ausgedruckte und gebundene Exemplare einschließlich zugehöriger Medien, wenn die Publikation in Form von DOD (Dissertations on Demand) erfolgt.
  - Darüber hinaus ist eine von der Erstreferentin/dem Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, deren Vorder- und Rückseite nach dem Muster der **Anlage 2** zu gestalten sind.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung zu den Akten der Hochschule abgeliefert worden sein. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses

die Frist verlängern. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## § 10

### Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde nach dem Muster der **Anlage 3** ausgefertigt, mit einem Hochschulsiegel versehen und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Hochschule und ggf. von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.
- (2) Bei Vorliegen eines Verlagsvertrages kann die Promotionsurkunde vor Drucklegung ausgehändigt werden.
- (3) Die Urkunde muss die Gesamtnote und das Thema der Dissertation enthalten.
- (4) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad (Dr. phil.) zu führen.
- (5) Die/der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung über die abgeschlossene Promotion. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

## § 11

### Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Dissertation nicht als ausreichende Promotionsleistung anerkannt wurde oder die mündliche Prüfung kein ausreichendes Ergebnis gebracht hat. Die Hochschulleitung teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis schriftlich mit.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die Hochschule und die Fakultät (Fachbereich), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

## § 12

### Zurücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnender Bericht über die Dissertation eingegangen ist. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Hochschulleitung. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.



### § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Hochschulleitung nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### § 14 Entziehung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades kann auf Grund der Bestimmungen des NHG zurückgenommen oder widerrufen werden.

### § 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule für Musik und Theater Hannover angebracht erscheint.

### § 16 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

### § 17 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Hochschulleitung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Hochschulleitung den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft die Hochschulleitung dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft die Hochschulleitung die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die Hochschulleitung den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## § 18 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher, künstlerischer oder kulturpolitischer Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Hochschule für Musik und Theater Hannover oder zum Kulturleben beigetragen haben, kann die Hochschule mit Zustimmung des Senats den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Musik und Theater zu stellen. Der Antrag hat die besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kulturellen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen oder herausragender künstlerischer Tätigkeiten des oder der zu Ehrenden enthalten.
- (3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Senat bestellt wird. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident. Der Kommission gehören neben den unter Abs. 2 genannten Professorinnen/Professoren mindestens drei weitere Professorinnen/Professoren an. Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen, künstlerischen oder kulturellen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Gemäß den Aufgaben der Hochschule für Musik und Theater Hannover als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule sollen in der Ehrungskommission Künstler und Wissenschaftler vertreten sein.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident gibt in der einer Beschlussfassung vorangehenden Senatssitzung bekannt, dass über einen Antrag zur Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie/er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer der Hochschulleitung zur vertraulichen Einsichtnahme für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausliegen.
- (5) Die Hochschulleitung führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Musik und Theater als Beraterinnen und Berater schriftlich eingeladen. Die zweite Lesung findet im Senat in Anwesenheit der Ehrungskommission statt. Danach beschließen die im Senat vertretenen Professorinnen und Professoren über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Vierfünftelmehrheit erforderlich.
- (6) Nach Zustimmung des Senats gemäß § 18, Abs. 5 vollzieht die Hochschulleitung die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde (**Anlage 4**). Die Hochschulleitung lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem MWK mitzuteilen.
- (8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

§ 19  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1

---

### Promotionshauptfach Zulassungsvoraussetzungen und Sonderbestimmungen für einzelne Fächer

---

#### Journalistik und Kommunikationswissenschaft

- a) Diplom im Studiengang Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hannover oder ein vergleichbarer wissenschaftlicher Abschluß. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
- b) Der erfolgreiche Besuch zweier Doktorandenseminare und eines Doktorandenkolloquiums im Studiengang Medienmanagement der Hochschule für Musik und Theater Hannover.
- c) Nachweis guter Englischkenntnisse sowie einer weiteren Fremdsprache.

#### Musikpädagogik

- a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule;  
oder  
bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen: Erste Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik und ein künstlerisches Studium an einer Musikhochschule;  
oder  
Erste Staatsprüfung mit dem Fach Musik anderer Lehramtsstudiengänge einschließlich Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder Psychologie;  
oder  
Nachweis eines Studiums im Rahmen des Magister- oder Aufbaustudienganges an der Hochschule für Musik und Theater Hannover. Der Promotionsausschuß kann bei Absolventen des Aufbaustudienganges Leistungen für das Hauptfach, die im Erststudium erbracht worden sind, auf die Semesterwochenstunden anrechnen. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
- b) Nachweis guter Englischkenntnisse sowie einer weiteren Fremdsprache.

#### Musikwissenschaft

- a) Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Musik an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder an einer wissenschaftlichen Hochschule;  
oder  
bei Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen: Erste Staatsprüfung, Diplom- oder Magisterprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik und ein künstlerisches Studium an einer Musikhochschule;  
oder  
beim Studienschwerpunkt Systematische Musikwissenschaft Magisterprüfung bzw. Diplom in Musikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Physik (Akustik) einer wissenschaftlichen Hochschule, ein Tonmeisterdiplom oder ein Diplom in Musiktheorie/Komposition einer künstlerischen Hochschule;

oder

Nachweis eines Studiums im Rahmen des Magister- oder Aufbaustudienganges an der Hochschule für Musik und Theater Hannover. Der Promotionsausschuss kann bei Absolventen des Aufbaustudienganges Leistungen für das Hauptfach, die im Erststudium erbracht worden sind, auf die Semesterwochenstunden anrechnen. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern;

oder

beim Studienschwerpunkt Musikethnologie Magisterprüfung bzw. Diplom in Musikwissenschaft, Ethnologie, empirische Kulturwissenschaft, deutsche oder fremdsprachige Philologien (z.B. Afrikanistik, Malaiologie, Japanologie, Slawistik, etc.), Religionswissenschaft, Theaterwissenschaft, Archäologie oder ein Diplom in Musiktheorie/Komposition einer künstlerischen Hochschule.

- b) Nachweis des Latinums beim Studienschwerpunkt Historische Musikwissenschaft, Nachweis guter Englischkenntnisse sowie einer weiteren Fremdsprache.

## **Philosophie**

- a) Magisterprüfung oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie oder ein wissenschaftlich gleichwertiger erster Studienabschluss; Erfolgreicher Besuch von mindestens zwei philosophischen Oberseminaren mit Leistungsnachweis. Über besondere Auflagen für Absolventen anderer Fachrichtungen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Fachvertretern.
- b) Nachweis guter Kenntnisse in zwei der folgenden Sprachen: Altgriechisch (Graecum), Latein (Latinum), Englisch oder Französisch.
- c) Als Korreferent der Dissertation und Mitglied der Prüfungskommission wird im Fach Philosophie grundsätzlich eine Professorin/ein Professor des Kooperationspartners, des Philosophischen Seminars der Universität Göttingen, berufen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Korreferentinnen/Korreferenten zulassen.

**Anlage 2**

**Anlage des Titelblatts für Dissertationen**

**Vorderseite**

.....  
(Titel der Dissertation)

Von der Hochschule für Musik und Theater Hannover zur Erlangung des Grades  
einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie**  
**-- Dr. phil. --**

genehmigte Dissertation  
von

.....(Name)

geboren am.....in.....

**Rückseite**

Erstreferent:.....

Korreferenten:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

### Anlage 3

#### **Muster der Promotionsurkunde**

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover verleiht mit dieser Urkunde  
Herrn/Frau.....  
geboren am.....in.....

den Grad einer/eines

#### **Doktorin/Doktors der Philosophie (Doktor philosophiae),**

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

.....  
.....  
.....

die mit dem Prädikat (lateinische/deutsche Bezeichnung) ..... beurteilt worden ist, sowie  
durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit dem  
Gesamtprädikat (lateinische/deutsche Bezeichnung)

.....  
erwiesen hat.

Hannover, den .....  
(Datum der mündlichen Prüfung)

(Siegel) **Die Präsidentin/Der Präsident der Hochschule**

.....

**Anlage 4**

**Muster der Ehrenpromotionsurkunde**

Die Hochschule für Musik und Theater Hannover verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste

um.....

den Grad einer/eines

**Doktorin/Doktors der Philosophie ehrenhalber**

**(Doctor philosophiae honoris causa)**

Hannover, den .....  
(Datum der Überreichung dieser Urkunde)

(Siegel)

**Die Präsidentin/Der Präsident  
der Hochschule für Musik und Theater Hannover**

.....



